

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tino Chrupalla, Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/6387 –**

Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Presseangaben war die Bundesregierung federführend an der Ausarbeitung des Globalen Pakts für sichere, geordnete und reguläre Migration beteiligt. (www.cicero.de/aussenpolitik/un-migrationspakt-sevim-dagdelen-bundesregierung-afd-jens-spahn/plus). Die Bundesregierung hat mehrfach erklärt, dass es sich bei dem Pakt um keinen völkerrechtlichen Vertrag handelt, und dass dieser Pakt rechtlich nicht bindend sei (www.csu-landesgruppe.de/themen/innen-und-bau-recht-und-verbraucherschutz/deutschland-hat-groesstes-interesse-internationaler-debatte-ueber-migration).

Nach Auffassung der Fragesteller widerspricht die formale Gestaltung des Globalen Pakts allerdings den formalen Vorgaben der Bundesregierung für Verträge, die unterhalb der völkerrechtlich bindenden Vertragsschwelle liegen, wie sie in der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Richtlinie für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) festgelegt sind.

1. Hat das Auswärtige Amt der Aufnahme einer „Präambel“ sowie der Begriffe „verpflichten“ und „Verpflichtung(en)“, die im vorliegenden Entwurf des Globalen Pakts für eine sichere, geordnete und reguläre Migration knapp 90-mal vorkommen, vorbehaltlos zugestimmt, obwohl gemäß seinen eigenen Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV), konkret in der Anlage H, diese Wortwahl für Vereinbarungen unterhalb der völkerrechtlich bindenden Vertragsschwelle ausdrücklich untersagt wird?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/6050 wird verwiesen. Ergänzend wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Dezember 2018 – 2 BvQ 105/18 – (insbesondere Randnummer 16) hingewiesen.

2. Welche Möglichkeit sieht das Auswärtige Amt, zu dem Globalen Pakt im Fall einer Unterzeichnung einen Vorbehalt oder eine Auslegungserklärung abzugeben?

Der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration wurde im Rahmen der dafür vorgesehenen zwischenstaatlichen Konferenz in Marrakesch, Marokko, am 10. Dezember 2018 im Konsens angenommen. Am 19. Dezember 2018 wurde der Globale Pakt durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen indossiert. Die Bundesregierung hat dabei keine Protokollerklärungen abgegeben. Es ist nicht beabsichtigt, dies zu einem späteren Zeitpunkt zu tun.